

Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG)

Die Bedenken von Frau Donath, dass die Regelung des § 353 Absatz 2 Satz 2 SGB V als mittelbare Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 3 Absatz 2 AGG) eingeordnet werden kann, wird von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geteilt (Seite 35 des Referentenentwurfs). Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine neutrale Regelung nach § 1 AGG geschützte Personen in besonderer Weise benachteiligt (§ 3 Abs. 2 AGG). Das bedeutet, dass die eigentlich neutrale Regelung ähnlich benachteiligend wirkt, wie eine direkt für diese Personen getroffene nachteilige Regelung. So wurde im Juni 2021 in einer repräsentativen Studie der Initiative "Digital für alle" festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Menschen über 65 Jahren in Deutschland kein Smartphone nutzt. Ältere Versicherte wären demnach von der Regelung des § 353 Absatz 2 Satz 2 SGB V beispielsweise stärker betroffen.

Unklar bleibt für uns, wie gewährleistet wird, dass ältere Versicherte und Versicherte mit einer Behinderung, die Information über ihr Widerspruchsrecht gem. § 343 SGB V erhalten haben und dieses auch verstanden haben (vgl. Kommentar Seite 29 des Referentenentwurfs).

Wir bitten darüber hinaus zu bedenken, dass nach § 630 g BGB Patient*innen auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte zu gewähren ist. Unklar bleibt in dem Referentenentwurf, wie dieses Recht zukünftig bei einer elektronischen Patient*innenakte gewährt werden soll, wenn die Patient*innen kein eigenes Endgerät haben.

Durch die elektronische Patient*innenakte erhält der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zudem Zugang zu Informationen über die Behandlung durch andere Leistungserbringer*innen, die in die eigene Behandlung einfließen. Um diese Verwertung der Informationen aus der elektronischen Patient*innenakte für die Versicherten transparent zu machen, damit sie entscheiden können, ob sie von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, bedarf es eines Auskunftsanspruchs über die Einsichtnahme und Verwendung der gewonnenen Informationen aus der elektronischen Patient*innenakte. Dafür schlagen wir als Minimallösung ein Nutzungsprotokoll vor, das in die Patient*innenakte digital integriert wird und das den Versicherten jederzeit auf Anfrage in Papierform durch die Krankenkasse ausgehändigt werden kann.

Wir bitten außerdem um Prüfung, ob ein eigenes Diskriminierungsverbot bei der Erstellung und Verwendung der elektronischen Patient*innenakte in das SGB V aufgenommen werden kann.

Dieses könnte in Form eines § 336 a SGB V mit folgendem Text erfolgen: "Bei der Erstellung und Verwendung der elektronischen Patient*innenakte darf niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden.